

bern deutschen Gelehrten, dem regulirten Canoniker Euf. Amort (s. d. Art.), in Conflict gekommen. Anlaß dazu bot ihm die von letzterem für Deutschland besorgte lateinische Bearbeitung (ed. Aug. Vindel. 1733) des ursprünglich französisch geschriebenen *Dictionarium casuum conscientiae* von J. Pontas. Concina veranstaltete gleichfalls eine lateinische Ausgabe des *Dictionarium Pontasii*, Venet. 1738, und polemisirte in der Vorrede dazu gegen Amort, welcher darauf mit seinen *Controversiae novae morales*, Aug. 1739, antwortete. Endlich erregte Concina noch dadurch viele unerquickliche theologische Streitigkeiten, daß er Sc. Ruffei auch bezüglich der Zulässigkeit des Schauspielers in zwei Schriften bekämpfte: *De spectaculis theatralibus christiano cuique tum laico tum clerico vetitis diss. II*; *accedit diss. III de presbyteris personatis*, Romae 1752; *Dei teatri moderni contrari alla professione cristiana*, Romae 1755. Die Menge und rasche Aufeinanderfolge, sowie der polemische Charakter der Schriften Concina's sind die Hauptursache, daß es denselben vielfach an Gründlichkeit, systematischer Ordnung und stilistischer Abrundung gebricht. In Bezug auf seinen theologischen Standpunkt wird Concina vom hl. Alfons v. Siguori (*Theolog. moral. l. 4, n. 547*) als „*rigidarum sententiarum celebris fautor*“ bezeichnet. Diesen seinen Standpunkt vertritt er mit großer Hefigkeit und schlägt bei Bekämpfung seiner literarischen Gegner nicht selten einen unwürdigen, miunter sogar verlegenden Ton an. Manche seiner Schriften machen den Eindruck, als habe er mehr in der Absicht geschrieben, seine Gegner zu bekämpfen, als seine eigenen Ansichten zu begründen. Trotz dieser Mängel war Concina keineswegs ein unbedeutender Theologe. Dafür spricht schon der Umstand, daß Papst Benedict XIV. sehr viel auf ihn hielt, ihn bei schwierigen Fragen als Consultor zu Cardinalscongregationen beizog und ihn sogar in seinem Werke *De synodo Dioecese*. (10, 3, 2), sowie in der *Encyclica Libentissimo* vom 10. Juni 1745 als theologische Auctorität in der Frage des *Jejunium Quadragesimalis* rühmend erwähnt. Als Ordensmann war Concina äußerst streng und gewissenhaft, anspruchlos und genügsam. Selbst die aufregendsten theologischen Controversen raubten ihm niemals die Ruhe des Gemüthes. Die Hefigkeit, mit welcher er seine Gegner bekämpfte, hatte ihren Grund nicht in Haß, sondern in dem eifervollen Bestreben, der Wahrheit zu dienen und die reinere Ethik gegen den Larismus zu verteidigen. In seinen letzten 15 Lebensjahren starb er täglich 12 Stunden. Daburdh wird es zum Theil erklärlich, wie Concina, der erst in vorgerücktem Alter die schriftstellerische Laufbahn betrat, die Zahl seiner Schriften dennoch auf ungefähr 40 bringen konnte. Von den 12 bei seinem Tode noch ungedruckten Schriften wurde das bereits 1753 im Manuscripte fertige *Compendium theol. christ. dogmatico-moralis*, 2 voll.,

Romae 1762 u. d., veröffentlicht. Zur Vertbeidigung und Rechtfertigung Concina's wurde geschrieben *Dionysii Sandellii Patavini de Danielis Concinae vita et scriptis commentarius*, Venet. 1767. Den gegnerischen Standpunkt vertritt vorzüglich Fr. A. Baccaria in der *Storia Letteraria d'Italia*, auch in der *Dissertatio prolegomena in Alphonsi de Lig. Theol. moral. Pars 3, c. 1. 8.* [Puntes.]

Conclave heißt sowohl das für die Cardinäle zur Vornahme der Papstwahl eigens eingerichtete und sorgfältig abgeschlossene Gebäude, als auch die zu diesem Behufe und in dieser Weise stattfindende Vereinigung der Cardinäle. Schon bei der Wahl des Papstes Gregor X. waren die unter sich uneinigten Cardinäle zu Viterbo, wo dessen Vorgänger Clemens IV. gestorben war, durch Rainer Gatto, den Präfecten dieser Stadt, in ein besonderes Gebäude enge eingeschlossen worden, um sie daburdh zur Verschleimung der Wahl zu vermögen (Odor. Raynald. *Annales eccl. ad a. 1271*). Auf dem zweiten allgemeinen Concil zu Lyon im J. 1274 erhob der neue Papst Gregor X. diese Maßnahme zum Geseze und erließ eine Reihe hierauf bezüglichlicher Bestimmungen (c. 3, VI De elect. 1, 6), auf deren Grundlage spätere Päpste noch anderweitige Anordnungen trafen. Diesen gemäß soll das Conclave jedesmal an dem Orte, wo der Papst mit Tod abgegangen ist, gehalten werden. Stirbt er in Rom, so entscheidet das Cardinalscollegium über den Palast, in welchem das Conclave stattfinden soll. Die Wahlen der Päpste von Leo XII. bis Pius IX. erfolgten im Quirinal; die früheren (seit 1303), sowie die letzte Papstwahl im vaticanischen Palaste, woselbst ein eigener Tract (die Capella Paulina) bestimmt ist. Es werden sofort die im ersten Stockwerk der ganzen Länge nach befindlichen Säle durch hölzerne Scheidewände in die benötigten Apartments abgetheilt und jedes wieder in drei bis vier Gemächer (Zellen) abgetheilt, welche mit einem Crucifixe, einem Bette, einem Tische und einigen Sesseln möblirt sind. Am zehnten Tage nach dem Tode des Papstes oder am ersten nach seiner Bestattung versammeln sich die Cardinäle im Vatican, und nachdem der Cardinaldecan die Messe *De Spiritu sancto* gelesen, und ein anderer Prälat die hohen Wähler in lateinischem Vortrage aufgefordert, den Würdigsten als Statthalter Christi auf Petri Stuhl zu erheben, geht der feierliche Zug paarweise unter Absingung des *Veni Creator* etc. in das Conclave, dann in die Sixtuscapselle, wo ihnen die auf die Wahlordnung bezüglichen Bullen der früheren Päpste vorgelesen und von ihnen beschworen werden. Hierauf werden sie zum Mittagmahl nach ihren Wohnungen entlassen, nachdem sie vorher versprochen, am Abend sich wieder einzufinden. Ehemals lehrten die Cardinäle jeden Abend in ihre Wohnungen und am frühen Morgen wieder in das Conclave zurück. Jetzt aber werden sie vom Morgen des zweiten Tages an nicht mehr ent-